

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

nur per E-Mail: [REDACTED]@fragden-staat.de

Herrn Arne Semsrott

c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 31 0201486-4/2019-7-23

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2301

Telefon +49 30 90223 [REDACTED]

Vermittlung +49 30 90223 [REDACTED]

intern 9223 10 [REDACTED]

PC-Fax +49 30 9028 42 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@

SenInnDS.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet

www.berlin.de/sen/inneres

15. März 2021



Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln)

Beantwortung der Anfrage zu Stellungnahmen von Externen zu Berliner Transparenzgesetz

[#214268]

Ihre E-Mail vom 4. März 2021

2 Anlagen (Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 25. September 2020 sowie des Rechnungshofs von Berlin vom 25. September 2020 zum Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für ein Berliner Transparenzgesetz)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit der oben genannten E-Mail haben Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt und um Übersendung sämtlicher Stellungnahmen von Externen wie der LKRP Berlin zum Entwurf für ein Berliner Transparenzgesetz (AGH-Drucksache 18/3458) gebeten, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingegangen sind.

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit er sich auf die Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 25. September 2020 sowie die Stellungnahme des Rechnungshofs von Berlin vom 25. September 2020 zum Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für ein Berliner Transparenzgesetz bezieht.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

Mit E-Mail der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS) vom 5. März 2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag vom 4. März 2021 hier so verstanden wird, dass sich der von Ihnen verwendete Begriff „Externen“ auf solche Stellen bezieht, die nicht Teil der Berliner Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) sind. Dieses Antragsverständnis haben Sie mit E-Mail vom gleichen Tag als zutreffend bestätigt.

Als externe Stellen, die nicht Teil der Berliner Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 AZG sind, haben allein die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) sowie der Rechnungshof von Berlin – jeweils mit Schreiben vom 25. September 2020 – zu dem Referentenentwurf der SenInnDS für ein Berliner Transparenzgesetz Stellung genommen. Diese beiden Dokumente können Ihnen antragsgemäß in Kopie übersandt werden. Eine Stellungnahme der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP) zum genannten Gesetzentwurf ist bei der SenInnDS nicht eingegangen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der BInBDI und des Rechnungshofs von Berlin – jeweils vom 25. September 2020 – wird darauf hingewiesen, dass beide Stellen bislang inhaltlich allein zu dem Referentenentwurf der SenInnDS für ein Berliner Transparenzgesetz und nicht zu dem vom Senat von Berlin am 2. März 2021 beschlossenen und anschließend dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleiteten Gesetzentwurf (Abghs-Drucksache 18/3458 vom 3. März 2021) Stellung genommen haben.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226), Tarifstelle 1004 a), betragen die Kosten für eine einfache Aktenauskunft 5 bis 100 Euro. Die Höhe der Gebühr ist gemäß § 5 VGebO nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (§ 5 Nr. 1 VGebO), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (§ 5 Nr. 2 VGebO) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 5 Nr. 3 VGebO) zu bemessen.

Für die Gewährung der Aktenauskunft in dem oben dargelegten Umfang, fallen somit unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, des Nutzens und der Bedeutung der Amtshandlung Gebühren in Höhe von 20,00 Euro an.

Die Gebühr ist bis zum 31. März 2021 auf das Konto der

Landeshauptkasse Berlin,
IBAN: DE25100500000990007600
Verwendungszweck: 1330005658928, 0500 11152

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

